

RICHTLINIE DES RATES

vom 27. November 1978

zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Standard-Austausch-Verkehr für zur Ausbesserung ausgeführte Waren

(78/1018/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat am 18. Dezember 1975 die Richtlinie 76/119/EWG zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den passiven Veredelungsverkehr ⁽⁴⁾ erlassen; danach werden passive Veredelungsverkehre nur bewilligt, wenn die zuständigen Behörden die Nämlichkeit der ausgeführten Waren mit den Veredelungserzeugnissen feststellen können.

Vom wirtschaftlichen Standpunkt aus ist es in bestimmten Einzelfällen gerechtfertigt, den Standard-Austausch-Verkehr, d. h. die Einfuhr von Ersatzwaren, die an die Stelle der im Hinblick auf ihre Ausbesserung einschließlich ihrer Instandsetzung und Regulierung ausgeführten Waren treten, unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von Eingangsabgaben zuzulassen; allerdings kann der Standard-Austausch-Verkehr nicht bewilligt werden, wenn die ausgeführten Waren nicht eine der Voraussetzungen des Artikels 9 Absatz 2 des Vertrages erfüllen.

Aufgrund ihrer Beschaffenheit kommen landwirtschaftliche Erzeugnisse oder landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse kaum für Ausbesserungsvorgänge in Betracht; im übrigen ist der Standard-Austausch-Verkehr mit der gemeinsamen Agrarpolitik oder den im Rahmen der nach Artikel 235 des Vertrages auf bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse anwendbaren spezifischen Regelungen nicht vereinbar; die Erzeugnisse und Waren, die Gegenstand dieser Politik oder dieser Regelungen sind, sind daher vom Anwendungsbereich des Standard-Austausch-Verfahrens auszuschließen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 182 vom 30. 7. 1977, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 299 vom 12. 12. 1977, S. 41.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 59 vom 8. 3. 1978, S. 48.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 24 vom 30. 1. 1976, S. 58.

Es ist notwendig, in den Mitgliedstaaten gemeinsame Vorschriften über den Standard-Austausch-Verkehr zu erlassen; das Verfahren kommt durch seine Zweckbestimmung und seine Modalitäten dem passiven Veredelungsverkehr nahe und muß daher — vorbehaltlich entgegenstehender Sonderbestimmungen dieser Richtlinie — denselben Regeln unterliegen, wie sie in der Richtlinie 76/119/EWG vorgesehen sind; diese Sonderbestimmungen betreffen insbesondere den Anwendungsbereich der Richtlinie sowie die Möglichkeit der Einfuhr von Ersatzwaren (Anwendung des Äquivalenzsystems) und der Einfuhr der Ersatzwaren vor Ausfuhr der Waren; aus Kontrollgründen kann ein Dreieck-Verfahren im Rahmen des Standard-Austausch-Verkehrs nicht zugelassen werden, es sei denn, daß nach dem Verfahren des Artikels 28 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 69/73/EWG ⁽⁵⁾ Bestimmungen erlassen werden, die die Anwendung des Dreieck-Verfahrens gestatten.

Es ist wichtig, die einheitliche Anwendung dieser gemeinsamen Bestimmungen zu gewährleisten und ein gemeinschaftliches Verfahren vorzusehen, das den Erlaß von entsprechenden Durchführungsbestimmungen innerhalb angemessener Fristen ermöglicht —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie legt die Regeln fest, welche die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Standard-Austausch-Verkehr für zur Ausbesserung ausgeführte Waren — im folgenden als Standard-Austausch-Verkehr bezeichnet — enthalten müssen.

Artikel 2

⁽¹⁾ Standard-Austausch-Verkehr ist das Zollverfahren, in dem unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von Eingangsabgaben Ersatzwaren eingeführt werden können, die an die Stelle von Waren jeder Beschaffenheit und jeden Ursprungs treten, die im Hinblick auf ihre Ausbesserung, einschließlich ihrer Instandsetzung und Regulierung, aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführt werden. Diese Waren werden im folgenden als „Ausfuhrwaren“ bezeichnet.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 58 vom 8. 3. 1969, S. 1.

(2) Sofern nicht besondere Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie entgegenstehen, finden den Vorschriften der Richtlinie 76/119/EWG entsprechende Vorschriften auf den Standard-Austausch-Verkehr Anwendung.

(3) Der Standard-Austausch-Verkehr kann weder mit Waren durchgeführt werden, die sich in der Gemeinschaft im aktiven Veredelungsverkehr befinden, noch mit Waren, die Gegenstand der gemeinsamen Agrarpolitik oder der im Rahmen von Artikel 235 des Vertrages auf bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse anwendbaren spezifischen Regelungen sind.

Artikel 3

(1) Wenn es die Umstände rechtfertigen, können Ersatzwaren unter den von den zuständigen Behörden festgesetzten Bedingungen vor der Ausfuhr der Ausfuhrwaren eingeführt werden. Diese vorzeitige Einfuhr wird einer Einfuhr nach Artikel 2 Absatz 1 gleichgestellt.

(2) Bei der vorzeitigen Einfuhr einer Ersatzware ist Sicherheit in Höhe des Betrages der Eingangsabgaben zu leisten. Diese Sicherheit wird nach Entrichtung der gemäß Artikel 8 zu zahlenden Eingangsabgaben freigegeben.

Artikel 4

(1) Die Ersatzwaren müssen derselben Tarifstelle zuzuordnen sein, dieselbe Handelsqualität und dieselben technischen Merkmale besitzen wie die Ausfuhrwaren, wenn diese Gegenstand der vorgesehenen Ausbesserung gewesen wären.

(2) Wenn die Ausfuhrwaren vor ihrer Ausfuhr verwendet worden sind, müssen die Ersatzwaren ebenfalls vorher verwendet gewesen sein und dürfen keine Neuwaren sein.

Die zuständigen Behörden können jedoch Abweichungen von dieser Bestimmung zulassen, wenn die Ersatzware entweder aufgrund einer vertraglichen oder gesetzlichen Garantieverpflichtung oder aufgrund eines Fabrikationsfehlers kostenlos geliefert wurde, sofern die Einfuhr der Ersatzware innerhalb von zwölf Monaten nach der ersten Überführung der ausgeführten Ware in den freien Verkehr erfolgt.

Die zuständigen Behörden können jedoch in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen eine Überschreitung dieser Frist zulassen.

Artikel 5

(1) Die zuständigen Behörden des Ausfuhrmitgliedstaats bewilligen den Standard-Austausch-Verkehr auf Antrag und vor der Ausfuhr der Waren oder vor der

vorzeitigen Einfuhr der Ersatzwaren; die Bewilligung wird pauschal oder für den Einzelfall erteilt.

(2) Erfolgte die Ausfuhr der Waren im Rahmen eines bewilligten passiven Veredelungsverkehrs, so können die zuständigen Behörden den Standard-Austausch-Verkehr aufgrund eines Antrags bewilligen, der spätestens im Zeitpunkt der Einfuhr der Ersatzwaren gestellt werden muß.

(3) Würde die Inanspruchnahme des Standard-Austausch-Verkehrs zu einem nicht gerechtfertigten Vorteil hinsichtlich der Eingangsabgabenbefreiung führen, so lehnen die zuständigen Behörden den Standard-Austausch-Verkehr ab.

Artikel 6

(1) Die Frist für die Einfuhr der Ersatzwaren beträgt höchstens sechs Monate. Diese Frist kann jedoch von den zuständigen Behörden aufgrund eines ordnungsgemäß begründeten Antrags des Inhabers der Bewilligung bis zur Gesamtdauer von höchstens zwölf Monaten verlängert werden. Diese Frist wird von dem Zeitpunkt an berechnet, in dem die zuständigen Behörden das Ausfuhrpapier für die Ausfuhrwaren annehmen.

(2) Im Falle der vorzeitigen Einfuhr beträgt die Frist für die Ausfuhr der Ausfuhrwaren höchstens zwei Monate. Diese Frist kann jedoch von den zuständigen Behörden aufgrund eines ordnungsgemäß begründeten Antrags des Inhabers der Bewilligung bis zur Gesamtdauer von höchstens vier Monaten verlängert werden. Diese Frist wird von dem Zeitpunkt an berechnet, in dem die zuständigen Behörden das Papier für die Einfuhr der Ersatzwaren annehmen.

Artikel 7

(1) Die Einfuhr von Ersatzwaren darf nur durch den Inhaber der Bewilligung oder für seine Rechnung erfolgen.

(2) Die Ersatzwaren müssen in den Mitgliedstaat eingeführt werden, aus dem die Ausfuhrwaren ausgeführt worden sind oder ausgeführt werden.

(3) Die zuständigen Behörden können in der Bewilligung verfügen, daß die Ausfuhr und Einfuhr bei derselben Zollstelle erfolgen müssen.

(4) Jedoch können nach dem Verfahren des Artikels 10 Vorschriften erlassen werden, die die Einfuhr von Ersatzwaren in einen anderen Mitgliedstaat als den Ausfuhrmitgliedstaat ermöglichen.

Artikel 8

(1) Die vollständige oder teilweise Befreiung von Eingangsabgaben nach Artikel 2 richtet sich nach den Regeln der Artikel 10 und 11 der Richtlinie 76/119/EWG; dabei werden die Ersatzwaren den in diesen Artikeln genannten wiedereingeführten Erzeugnissen gleichgestellt.

(2) Sind jedoch die Ersatzwaren Gegenstand einer vorzeitigen Einfuhr, so wird der Betrag der Eingangsabgaben, der für die Ausfuhrwaren zu erheben wäre, wenn sie aus dem Land, aus dem die Ersatzwaren kommen, in die Gemeinschaft eingeführt würden, nach dem Satz oder dem Betrag bestimmt, der im Zeitpunkt der Annahme des Papiers für die Ausfuhr der genannten Waren durch die zuständigen Behörden gilt. Dieser Zeitpunkt ist auch maßgebend für die Festsetzung von Menge, Beschaffenheit und Wert der genannten Ware.

Artikel 9

Der durch Artikel 26 der Richtlinie 69/73/EWG eingesetzte Ausschuß für Zollveredelungsverkehre kann alle die Anwendung dieser Richtlinie betreffenden Fragen prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats unterbreitet.

Artikel 10

Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Bestimmungen werden nach dem Verfahren des Artikels 28 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 69/73/EWG erlassen.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie binnen sechs Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Rechtsvorschriften mit, die sie zur Anwendung dieser Richtlinie erlassen. Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

Artikel 12

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 27. November 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. EHRENBURG
